

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hueber GmbH & Co. KG (Stand Okt. 2005)

I. Allgemeines

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten die Bedingungen als angenommen.
2. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; ebenso sind Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden.
3. Den AGB des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen; mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Unterschriften sind nur gültig, soweit sie von zeichnungsberechtigten Personen geleistet wurden.
2. Die Preise verstehen sich rein netto ab Versandort, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet und ausgewiesen. Den Frachtpreisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde.
3. Treten bei einem Liefertag, falls dieser vier Monate nach Vertragsabschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z. B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, wie Diesel oder Heizöl, Lohnerhöhungen) behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Kunden vor.
4. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung einzeln in Rechnung gestellt werden.
5. Sollten bei Vertragsabschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
6. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Weiterer Vertragsgegenstand

1. Unsere Leistungen beinhalten auch die Annahme und den Transport von zu entsorgenden Stoffen zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle. Diese Leistungen können auch durch uns beauftragte Dritte erfüllt werden.
2. Der Auftraggeber hat hierbei die Deklaration, die Bezeichnung der angelieferten oder übergebenen Stoffe vorzunehmen. Ist die Deklaration unzutreffend, werden Abweichungen festgestellt, ist keine Deklaration erfolgt oder diese dem Auftraggeber nicht möglich, sind wir berechtigt, eine Überprüfung der Stoffe durchzuführen, oder durchführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Aufgrund der Neudeklaration obliegt es unserer Entscheidung, ob die Annahme erfolgt oder der Auftraggeber zur Rücknahme verpflichtet ist. Bei der Annahme ist der Entsorgungspreis auszugleichen, der für die Stoffe gemäß der Neudeklaration der Preisliste entspricht.
3. Der Auftraggeber haftet für durch schuldhaft unrichtige Deklarationen, durch schuldhaft unrichtige Bezeichnungen, uns oder durch uns beauftragten Dritten entstandenen Schäden.

IV. Lieferfristen, Abnahme und Gefahrübergang

1. Lieferfristen und Termine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage, sonst sind sie grundsätzlich unverbindlich. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist oder zu dem Liefertermin das Werk verlässt.
2. Lieferungen frei Baustelle oder frei Lager setzen eine befahrbare Anfahrstraße für schwere Lastzüge voraus. Der Käufer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Anfahrwege vorschreibt und/oder die Baustelle schlecht oder nicht befahrbar ist. Das Abladen muss unverzüglich nach der Anfuhr erfolgen können; Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.
3. Erfüllungsort für die Leistungen der Hueber KG ist der Lager- bzw. Versandort. Bei einem Transport auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist die Lieferung „frei Haus“ vereinbart, ist der Gefahrenübergang davon unberührt. Dies gilt nicht für Verbraucherkunden.
4. Die Gefahr für Beschädigungen oder Verluste während des Transports geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lagers auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den die Hueber KG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei Nichtabnahme der Ware durch den Kunden bzw. wenn ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Hueber KG besteht.

V. Zahlung

1. Soweit schriftlich keine abweichenden Zahlungsfristen vereinbart wurden, hat die Zahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Als Zahlungserfüllung gilt die wertmäßige Gutschrift auf dem Konto der Hueber KG, nicht der Auftrag an die Bank des Kunden. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden 5 Prozentpunkte über Basiszins gegenüber Verbrauchern, 8 Prozentpunkte über Basiszins, wenn der Vertragspartner als Unternehmer tätig ist, berechnet. Ein höherer Zinsschaden kann bei Nachweis in Rechnung gestellt werden.
2. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer schriftlichen Zustimmung; deren Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
3. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Der Eigentumsvorbehalt gilt unbeschadet eines früheren Gefahrübergangs.
4. Der Kunde darf die gelieferte Ware bzw. die verarbeitete Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern und tritt die diesbezüglich erlangten Forderungen bereits jetzt an die Hueber KG ab. Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen so lange einziehen, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber der Hueber KG nachkommt. Er darf die Forderungen insbesondere nicht an Dritte abtreten. Die eingegangenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an die Hueber KG weiterzuleiten, soweit die Forderungen der Hueber KG fällig sind.

5. Eine Sicherungsübereignung bzw. Verpfändung der Ware ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde sichert zu, dass unsere Forderungen nicht einem Abtretungsverbot unterliegen, auch nicht von Globalzessionen Dritter erfasst werden und er bei zukünftigen Globalzessionen unsere Forderungen hiervon ausnimmt. Von allen Zugriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Beeinträchtigungen unseres Vorbehalts- und Miteigentums sowie die an uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Kommen er und seine Abnehmer diesen Bestimmungen nicht nach, so hat uns der Kunde alle Schäden und Kosten zu ersetzen, ebenfalls solche Kosten, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
6. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts, die Rücknahme der Liefergegenstände bedeuten nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
7. Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; die Freigabe der Sicherheiten obliegt dabei unserer Entscheidung.

VII. Sachmängelhaftung

1. Die Hueber KG übernimmt grundsätzlich keine Garantien für die Beschaffenheit der Waren, es sei denn, diese sind ausdrücklich in Form eines schriftlichen Garantievertrages übernommen worden.
Die Angaben zur Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben gleich welcher Art erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und ggf. Versuchen. Dementsprechend hat der Käufer die gelieferte Ware - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel zur Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie uns innerhalb von 10 Tagen nach Annahme der Ware schriftlich, ggf. unter Beifügung von Belegen und Proben, mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Hueber KG von Gewährleistungspflichten frei.
2. Bei Naturstoffen (Sand, Kies, u.a.) entspricht das gelieferte Material in der Qualität dem natürlichen Vorkommen; Proben zeigen nur den Querschnitt der Waren. Haldenmaterial und Grubensand bzw. -kies wird geliefert, wie es das Vorkommen ergibt. Mischkies, Substrate usw. wird stets ohne Gewähr für Kornzusammensetzung geliefert.
3. Liegt ein Mangel des Kaufgegenstandes vor und ist der Käufer der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Voraussetzung ist jedoch, dass es sich nicht um einen erheblichen Mangel handelt.
Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern.
4. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollten wir nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (zu mindern) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Der Kunde hat eine entsprechende Willenserklärung innerhalb der Gewährleistungsfrist abzugeben. Nach Eintritt der Verjährung sind Rücktritt und Minderung nicht mehr möglich.
5. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Hueber KG auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
Dies gilt nicht, falls wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt haben oder falls uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer entsprechenden Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung ausgelöst hat.

Im Falle der Haftung ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

6. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz und Verwendungersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache beim Unternehmer, beim Verbraucher in zwei Jahren.
Die Gewährleistung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - seitens des Kunden werden Waren fehlerhaft gelagert,
 - bei sonstigem unsachgemäßem Gebrauch u.ä. Gründen.

VIII. Kündigung

Die Hueber KG ist zur fristlosen Kündigung der gesamten Vertragsverhältnisse insbesondere dann berechtigt, wenn:

- der Kunde eine wesentliche Bestimmung eines mit uns geschlossenen Vertrages verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 10 Tagen nach Zugang der Mahnung abstellt,
- der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als einen Monat im Rückstand ist,
- der Kunde seine Zahlungen einstellt,
- sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, über das Vermögen des Kunden, gegebenenfalls seines persönlich haftenden Gesellschafters oder seines Alleingesellschafters das Insolvenzverfahren eingeleitet (insbesondere Antrag auf Eröffnung) wird.

IX. Leistungsstörungen / Leistungsänderungen

1. Treten Leistungsstörungen auf, die die Hueber KG nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt, Unfälle, unvorhergesehene Hindernisse, Streik etc. - auch bei Zulieferunternehmen), hat der Kunde einer angemessenen Verschiebung der Termine zuzustimmen bzw. kann die Hueber KG vom Vertrag zurücktreten.
2. Ist der Kunde für die Störung / Verzögerung verantwortlich, kann die Hueber KG für den entstandenen Mehraufwand eine angemessene Vergütung verlangen.
3. Bei Änderungsverlangen des Kunden in Bezug auf die Leistung wird die Höhe der Vergütung entsprechend angepasst. Diesbezüglich gilt das Änderungsverlangen als Zustimmung zur Änderung der Vergütungshöhe. Gleiches gilt für die Verschiebung der Fertigstellungstermine.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Lager- bzw. Versandort; Erfüllungsort für die Zahlung ist Pleinfeld.
2. Gerichtsstand ist Weißenburg, sofern der Käufer auch Kaufmann ist; wir sind berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
3. Für alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen bestehen; die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.